



Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gegenstand/Zweck	3
Zuständigkeit.....	3
Befristung	3
Datenschutz	3
Zustimmung	4
Schule	4
Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse	4
Technische Voraussetzungen	4
Inkrafttreten	5

Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand/Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Artikel 2

Zuständigkeit

Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeindegemeinschafter.

Artikel 3

Befristung

Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal zehn Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Artikel 4

Datenschutz

¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
- eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
- die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
- die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Artikel 5

Zustimmung

¹ Die Veröffentlichung von Abbildungen von Angestellten, Behördenmitglieder, Funktionären, Lehrpersonen und Schüler der Gemeinde auf Internetseiten der Gemeinde oder den fachgebietsspezifischen Organisationen bedarf der Zustimmung der betroffenen Person.

² Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Artikel 6

Schule

Auf der Internetseite der Schule Reichenbach werden Werke und Fotos der Schüler (Klassenfoto, Fotos einer Kleingruppe, Portraitaufnahmen) ohne Angabe von Namen veröffentlicht. Vorbehalten bleibt Art. 5.

Artikel 7

Gewerbe- und
Vereinsverzeichnisse

Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Artikel 8

Technische Voraussetzungen

¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmung

Artikel 9

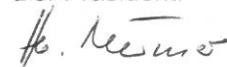
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2017 in Kraft.

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2017 genehmigt.

Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident:



Hansueli Mürner

Der Sekretär:



Simon Hari

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im amtlichen Anzeiger Nr. 13 vom 28. März 2017 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 28. März 2017

Der Gemeindeschreiber:



Simon Hari